

Ordnung für das Masterstudium «Sustainable Development» an der Philosophisch-Historischen, der Philosophisch-Natur- wissenschaftlichen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel

Vom 19. Mai / 15. / 20. September 2005

Vom Universitätsrat genehmigt am 22. September 2005

Die Philosophisch-Historische, die Philosophisch-Naturwissenschaftliche und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Basel erlassen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 15 lit. d des Universitätsstatuts vom 6. März 1996¹⁾ die folgende Studienordnung.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das Masterstudium in Sustainable Development an der Philosophisch-Historischen, der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (im Folgenden: Fakultäten) der Universität Basel (spezialisierten Masterstudiengang).

² Sie gilt für alle Studierenden, die an der Universität Basel den Masterstudiengang Sustainable Development studieren.

³ Einzelheiten des Studiums sind in der Begleitung Sustainable Development (im Folgenden: Begleitung) ausgeführt. Diese wird von der inter fakultären Curriculumskommission Sustainable Development (im Folgenden Curriculumskommission) erlassen und von den Fakultäten genehmigt.

Verliehener Grad

§ 2. Die Fakultäten verleihen für ein bestandenes Masterstudium gemeinsam den Grad eines «Master of Arts and Science in Sustainable Development».

¹⁾ SG 440.110.

Zulassung zum Studium

§ 3. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Masterstudium sind grundsätzlich in § 16 der Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 18. Mai 2005 geregelt.

² Für die Zulassung zum Masterstudium Sustainable Development muss zudem der Nachweis folgender zusätzlicher Vorkenntnisse erbracht werden:

- a) 12 KP in Mathematik und Statistik inkl. Methoden der empirischen Sozialforschung
- b) 12 KP zu philosophischen, sozialwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen und ökonomischen Themen der Nachhaltigkeitsproblematik.

Einzelheiten zu diesen Anforderungen regelt die Wegleitung.

³ Die Zulassung zum Masterstudiengang Sustainable Development erfolgt auf Antrag der Curriculumskommission gemäss § 16 Abs. 3–5 der Studierenden-Ordnung durch das Rektorat. Den Betroffenen wird der Zulassungsentscheid mittels Verfügung mitgeteilt.

⁴ Studierende, die an einer anderen Universität oder Hochschule vom Studium in Sustainable Development oder einem vergleichbaren Studiengang ausgeschlossen worden sind, sind vom Masterstudium Sustainable Development an der Universität Basel in der Regel ausgeschlossen.

Studienbeginn

§ 4. Das Masterstudium Sustainable Development kann im Winter- oder im Sommersemester begonnen werden.

II. STUDIUM

Studiengang

§ 5. Das Masterstudium Sustainable Development umfasst 120 Kreditpunkte.

² Die Berechnung der Kreditpunkte richtet sich nach dem European Credit Transfer System ECTS. Die Anzahl Kreditpunkte (KP) pro Lehrveranstaltung entspricht dem realen Lernaufwand für die Studierenden. Als Richtwert wird ein KP für 30 Stunden studentischer Arbeitszeit einer bzw. eines durchschnittlichen Studierenden vergeben.

³ Die Curriculumskommission genehmigt jedes Semester die Anzahl der in den Lehrveranstaltungen erwerbbaaren Kreditpunkte für das Masterstudium Sustainable Development, sofern es sich nicht um in anderen Studiengängen der beteiligten Fakultäten enthaltene Lehrangebote handelt, bei welchen die Kreditpunkte durch die jeweilige Fakultät genehmigt werden.

Aufbau des Masterstudiums

§ 6. Das Masterstudium Sustainable Development umfasst Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen in folgenden Modulen:

- a) Naturwissenschaftliche Grundlagen der Nachhaltigkeit
- b) Geisteswissenschaftliche Grundlagen der Nachhaltigkeit
- c) Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen der Nachhaltigkeit
- d) 2 Module nach Wahl aus:
 - Agglomeration und Ökosysteme
 - Schutz und Nutzung natürlicher Ressourcen
 - Umwelt, Werte, sozialer Wandel und Gesundheit
 - Umweltproblematik in einer globalisierten Welt
- e) Sozial- und Führungskompetenzen
- f) Interdisziplinäres Projekt

sowie die Masterarbeit und gegebenenfalls in einem Learning Contract definierte einschlägige Lehrveranstaltungen.

² Bei den Modulen nach Wahl gemäss Abs.1 lit. d kann ein Modul durch ein ausseruniversitäres Praktikum ersetzt werden.

³ Die Lehrveranstaltungen der Module a) bis e) mit Angabe der damit erwerbenden Kreditpunkte werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

Bestehen des Masterstudiums

§ 7. Das Masterstudium ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte erworben sind:

- a) 14 KP aus dem Modul Naturwissenschaftliche Grundlagen der Nachhaltigkeit
- b) 14 KP aus dem Modul Geisteswissenschaftliche Grundlagen der Nachhaltigkeit
- c) 14 KP aus dem Modul Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen der Nachhaltigkeit
- d) je 12 KP aus zwei Modulen nach Wahl aus den Modulen
 - Agglomeration und Ökosysteme
 - Schutz und Nutzung natürlicher Ressourcen
 - Umwelt, Werte, sozialer Wandel und Gesundheit
 - Umweltproblematik in einer globalisierten Welt
 oder
 12 KP aus einem der oben genannten Module nach Wahl und
 12 KP aus einem ausseruniversitären Praktikum
- e) 3 KP aus dem Modul Sozial- und Führungskompetenzen
- f) 6 KP aus dem Modul Interdisziplinäres Projekt
- g) 45 KP aus der Masterarbeit bei einer Masterarbeit an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
 oder
 30 KP bei einer Masterarbeit an der Philosophisch-Historischen Fakultät sowie 15 KP aus Lehrveranstaltungen gemäss dem Learning Contract
 oder
 21 KP bei einer Masterarbeit an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie 24 KP aus Lehrveranstaltungen gemäss dem Learning Contract

² Einzelheiten sind in der Wegleitung ausgeführt.

³ Die Masternote errechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt der benoteten Studienleistungen.

⁴ Studierenden, welche das Masterstudium bestanden haben, wird der Grad eines «Master of Arts and Science in Sustainable Development» verliehen und ein entsprechendes Zeugnis ausgestellt. Es enthält Angaben über die in den Modulen und Lehrveranstaltungen erworbenen Noten und Kreditpunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Namen der für die Masterarbeit verantwortlichen Dozierenden, sowie die Masternote.

⁵ Studierenden, welche das Masterstudium nicht bestanden haben, wird der Ausschluss vom Studium in Sustainable Development auf Antrag der Curriculumskommission von den Fakultäten mittels Verfügung mitgeteilt.

III. LEISTUNGSÜBERPRÜFUNGEN

Erwerb von Kreditpunkten

§ 8. Kreditpunkte werden durch genügende studentische Leistungen erworben. Sie werden vergeben für:

- a) Anbieterbezogene Leistungsüberprüfungen²⁾
- b) Leistungsüberprüfungen zu Lehrveranstaltungen³⁾
- c) Ausseruniversitäres Praktikum
- d) Interdisziplinäres Projekt
- e) Masterarbeit

Leistungsbewertung

§ 9. Die Leistungsbewertung der Studentischen Leistungen gemäss § 8 Abs. 1 lit. a erfolgt nach den Regeln derjenigen Studiengänge, nach welchen sich die Leistungsüberprüfung richtet.

² Studentische Leistungen gemäss § 8 Abs. 1 lit. b bis d werden durch die Dozierenden nach dem Prinzip «bestanden»/«nicht bestanden» (*pass/fail*) oder mit einer Note bewertet. Für die Benotung gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

³ Die Notenskala reicht von 6 bis 1, wobei für das Bestehen mindestens die Note 4 erreicht werden muss.

⁴ Die Benotung einer Leistungsüberprüfung erfolgt in ganzen oder halben Noten. Dabei ist folgender Notenschlüssel zu verwenden.

6 hervorragend

5,5 sehr gut

5 gut

4,5 befriedigend

4 genügend

<4 ungenügend

²⁾ Lehrangebot, welches in Studiengängen der beteiligten Fakultäten enthalten ist und nach den Regeln der entsprechenden Studiengänge überprüft wird.

³⁾ Lehrangebot, welches von der Curriculumskommission gemäss § 5 Abs. 3 genehmigt wird.

⁵ Notendurchschnitte werden auf zwei Kommastellen gerundet. Halbe Hundertstel werden aufgerundet.

⁶ Die Masternote wird auf eine Kommastelle gerundet. Halbe Zehntel werden aufgerundet.

Anbieterbezogene Leistungsüberprüfungen

§ 10. Die nach Massgabe der Bestimmungen der anbietenden Organisationseinheit überprüften Lehrveranstaltungen in den Modulen gemäss § 7 Abs. 1 lit. a–d werden in der Wegleitung bezeichnet, diejenigen gemäss § 7 Abs. 1 lit. g im jeweiligen Learning Contract.

Leistungsüberprüfungen zu Lehrveranstaltungen

§ 11. Die Leistungsüberprüfungen der Lehrveranstaltungen der Module gemäss § 7 Abs. 1 lit. a bis e, welche gemäss § 5 Abs. 3 von der Curriculumskommission genehmigt werden, finden durch schriftliche oder mündliche Prüfungen, Referate, Essays bzw. kleine Seminararbeit, Übungsaufgaben, Berichte oder Protokolle, ausführliche Arbeit bzw. grosse Seminararbeit statt.

² Als Lehrveranstaltungen sind folgende Lehr- bzw. Lernformen vorgesehen:

- a) Vorlesungen
- b) Vorlesungen mit Übungen
- c) Seminare
- d) Fallstudienbearbeitungen
- e) Kolloquien
- f) Exkursionen
- g) Geländepraktika
- h) Seminararbeiten.

³ Die Zuordnung der Leistungsüberprüfungstypen zu den unterschiedlichen Lehrveranstaltungen erfolgt gemäss der folgenden Systematik. Über Abweichungen entscheidet die Curriculumskommission.

Lehr- bzw. Lernform	Anmeldung zur Leistungsüberprüfung	Formen der Leistungsüberprüfung					
		Schriftliche/mündliche Prüfung	Referat	Essay bzw. kl. Seminararbeit	Übungsaufgaben	Bericht/Protokoll	Ausführliche Arbeit bzw. gr. Seminararbeit
Vorlesung	Belegen	X					
Vorlesung mit Übung	Belegen	X			X		
Seminar	Abgabe		X	X	X	X	X
Fallstudienbearbeitung	Abgabe		X	X		X	X
Kolloquium	Belegen		X				
Exkursion	Belegen				X	X	
Geländepraktikum	Belegen			X		X	
Seminararbeit	Abgabe		X				X

⁴ Die zuständigen Dozierenden wählen, soweit dies möglich ist, die Form der Leistungsüberprüfung gemäss der Systematik in Abs. 3. Dabei muss mindestens eine Form der Leistungsüberprüfung angewendet werden. Die gewählte Form der Leistungsüberprüfung wird im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

⁵ Die Anmeldung zu den Leistungsüberprüfungen erfolgt mit dem Belegen der Lehrveranstaltung oder durch Abgabe der schriftlichen Leistung gemäss der Systematik in Abs. 3.

⁶ Schriftliche Prüfungen dauern zwischen 30 und 180 Minuten, mündliche Prüfungen zwischen 20 und 60 Minuten

⁷ Mündliche Prüfungen finden in Gegenwart einer qualifizierten Beisitzerin bzw. eines qualifizierten Beisitzers statt.

⁸ Schriftliche und mündliche Prüfungen können einmal wiederholt werden.

⁹ Essays bzw. kleine Seminararbeit umfassen rund 10 Seiten, ausführliche Arbeit bzw. grosse Seminararbeit rund 20 Seiten.

¹⁰ Die Leistungsüberprüfungen werden in der Regel benotet. Über Abweichungen entscheidet die Curriculumskommission.

¹¹ Erfolgt eine Leistungsüberprüfung als Gruppenleistung, muss die Leistung jeder bzw. jedes Studierenden individuell ausgewiesen und bewertet werden.

Ausseruniversitäres Praktikum

§ 12. Das ausseruniversitäre Praktikum findet in einer staatlichen oder privaten Institution statt.

² Art, Dauer, Aufgaben und Leistungsüberprüfung werden in einem Learning Contract festgelegt. Dabei erfolgt die Leistungsüberprüfung entweder aufgrund eines durch die Studentin bzw. den Studenten erstellten Abschlussberichtes zum Praktikum oder durch die ausseruniversitäre Institution.

³ Ein nicht bestandenenes ausseruniversitäres Praktikum kann einmal wiederholt werden.

Interdisziplinäres Projekt

§ 13. Das interdisziplinäre Projekt baut inhaltlich in der Regel auf einem gemäss § 6 Abs. 2 lit. d gewählten Modul auf und soll die darin gewonnenen Kenntnisse vertiefen. Es kann zur Vorbereitung der nachfolgenden Masterarbeit dienen.

² Das interdisziplinäre Projekt wird auf der Basis eines Learning Contracts in einem studentischen Projektteam unter der Verantwortung von mindestens zwei Projektleitenden durchgeführt.

³ Die Leistungsüberprüfung erfolgt durch einen vom studentischen Projektteam erstellten Projektbericht im Umfang von maximal 50 Seiten. Die Leistungen jeder bzw. jedes Studierenden müssen detailliert einzeln ausgewiesen werden und werden individuell benotet.

⁴ Ein nicht bestandenenes interdisziplinäres Projekt kann einmal wiederholt werden.

Masterarbeit

§ 14. Die Masterarbeit erfolgt gemäss den Anforderungen der ausgewählten Fakultät.

Einsichtsrecht

§ 15. Nach Abschluss der Prüfungen hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Recht auf Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die darauf bezogenen Gutachten.

Verschiebung, Verhinderung und Fernbleiben von Prüfungen

§ 16. Studierende müssen sich für die Prüfungen anmelden. Ein Antrag auf Verschiebung von Prüfungen oder Abgabeterminen ist unter Geltendmachen des Vorliegens triftiger Gründe schriftlich spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungs- bzw. Abgabetermin bei der Curriculumskommission einzureichen.

² Bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ist der Curriculumskommission ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Diese legt möglichst bald einen Termin für die Nachprüfung fest.

³ Bleibt eine Studentin oder ein Student entgegen den Voraussetzungen von Abs. 1 oder Abs. 2 einer Prüfung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden (fail) bzw. wird mit der Note 1.0 bewertet.

Unlauteres Prüfungsverhalten

§ 17. Falls eine Studentin bzw. ein Student eine Prüfung mit unlauteren Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden (fail) bzw. wird mit der Note 1.0 bewertet.

² Das Einreichen eines Plagiats, insbesondere die unbefugte Verwertung unter Anmassung der Autorenschaft, führt zum Nichtbestehen der betreffenden schriftlichen Arbeit.

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 18. Über die Anrechnung von vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen, welche in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden bzw. werden, sowie über die Anrechnung von Kreditpunkten, welche in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule erworben wurden bzw. werden, entscheiden die drei Fakultäten auf Antrag der Curriculumskommission.

² Den Betroffenen wird die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten mittels Verfügung mitgeteilt. Die Anrechnungsverfügung wird auf Antrag der Curriculumskommission durch die Fakultäten erlassen.

IV. ZUSTÄNDIGKEITEN

Curriculumskommission

§ 19. Die Curriculumskommission besteht aus je einer bzw. einem von den drei Fakultäten delegierten Dozierenden (in der Regel aus der Gruppierung I) und je einem Mitglied der Gruppierungen II, III und V.

² Die Delegierten der Fakultäten werden von deren Fakultätsversammlungen gewählt. Die übrigen Mitglieder werden durch die Gruppierungen gewählt.

³ Die Curriculumskommission konstituiert sich selbst.

⁴ Die Curriculumskommission nimmt die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Darüber hinaus überprüft sie den Studienfortschritt und trägt die Verantwortung für die Organisation und den korrekten Ablauf der Leistungsüberprüfungen bei den nicht in anderen Studiengängen der beteiligten Fakultäten enthaltenen Lehrangeboten und entscheidet in diesem Bereich in allen Fragen der Leistungsüberprüfung, für welche diese Ordnung keine Bestimmungen enthält.

Härtefälle

§ 20. In Härtefällen kann die Curriculumskommission begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren.

V. RECHTSMITTEL

Verfügungen und Rekurse

§ 21. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, mitzuteilen. Sie können gemäss § 27 des Universitätsgesetzes bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Wirksamkeit

§ 22. Diese Studienordnung ist zu publizieren; sie wird am 1. Oktober 2005 wirksam.

Basel, den 15. September 2005

Namens der Philosophisch-Historischen Fakultät
Der Dekan: Prof. Dr. Emil Angehrn

Basel, den 20. September 2005

Namens der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen
Fakultät
Der Dekan: Prof. Dr. Jakob Wirz

Basel, den 19. Mai 2005

Namens der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan: Prof. Dr. Heinz Zimmermann